



Bundesministerium  
für Bildung, Wissenschaft  
und Forschung  
Minoritenplatz 5  
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
[www.arbeiterkammer.at](http://www.arbeiterkammer.at)  
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel <b>501 65</b>	Fax <b>501 651</b>	Datum
2020-0.588.	BAK/BP	Kurt Kremzar	DW 13104	DW43104	28.10.2020
600					

Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge, das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz, das Hochschulgesetz 2005, das Bundessportakademiengesetz und das Bundesgesetz über die Einrichtung eines Institutes des Bundes für Qualitätssicherung im österreichischen Schulwesen (IQS-Gesetz) geändert werden

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs, möchte aber wiederholt darauf hinweisen, dass die Frist für die Stellungnahme für so eine umfangreiche Materie viel zu eng bemessen ist.

Die vorliegende Novelle vereint folgende Themenbereiche in sich:

## **1. Überführung von Schulversuchen in das Regelschulwesen (E-Learning)**

Seit dem Jahr 2002 gibt es Schulversuche zum Einsatz von modernen Technologien im Unterricht. Die Weiterentwicklung der Technologie und der Methoden des Unterrichts hat sich seit der Einführung der gemäß § 130b SchOG nunmehr zeitlich befristeten Schulversuche stark verändert. Es sollen daher die bisherigen Schulversuche in das Regelschulwesen übergeführt und für die Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) im grundsätzlich technologieutralen Schulwesen eine gesicherte Rechtsgrundlage geschaffen werden.

## **2. Teilrechtsfähigkeit Erasmus+**

Mit dem Jahr 2021 wird eine neue Generation des EU-Programms Erasmus+ starten, das eine deutliche Ausweitung der Möglichkeiten für Schulen und Hochschulen im Sinne einer Stärkung innovativer Lehr- und Lernformate vorsieht. Die neuen Möglichkeiten im Rahmen

des EU-Programms sehen eine äußerst flexible Mittelnutzung für Schulen und Hochschulen vor. Diese kann allerdings nur gewährleistet werden, wenn die Schulen und Hochschulen in vollem Umfang über ihre Fördermittel verfügen.

Deshalb – und um den Schulen und Pädagogische Hochschulen die notwendige budgetäre-Flexibilität, die in der zweckgebundenen Gebarung nicht gewährleistet wäre – einzuräumen, soll mit diesem Entwurf allen Schulen Rechtspersönlichkeit hinsichtlich der rechtsgeschäftlichen Teilnahme am und der Abwicklung des Förderprogramms „Erasmus+“ und seiner Folgeprogramme zukommen.

### **3. Weiterentwicklung der abschließenden Prüfungen**

Die Erfahrungen mit den abschließenden Prüfungen im Schuljahr 2019/20 sollen Eingang in das Regelschulwesen finden. Die Prüfungskommissionen werden verkleinert und die Leistungsbeurteilung der Prüfungsgebiete der Klausurprüfungen erfolgt im Rahmen einer gesamthaften Betrachtung der Leistungen der letzten Schulstufe und der Reife-, Reife- und Diplomprüfung oder der Abschlussprüfung.

### **4. Semestrierte Oberstufe (Änderung der „Neuen Oberstufe“-NOST)**

Mit vorliegendem Entwurf soll

- die neue Oberstufe auf Grundlage der Evaluationsergebnisse eine Weiterentwicklung zur semestrierten Oberstufe erfahren,
- ein Regelungswerk für den Wechsel von einer Schule (Klasse oder Jahrgang), in welcher die semestrierte Oberstufe geführt wird, in eine Schule, in welcher die semestrierte Oberstufe nicht geführt wird und vice versa geschaffen werden.

### **5. Neue Schwerpunkte an Oberstufenrealgymnasien**

Die bisher abschließende Aufzählung für Schwerpunkte an Oberstufenrealgymnasien soll durch eine demonstrative Aufzählung ersetzt werden. Damit entsteht die Möglichkeit, dass Oberstufenrealgymnasien neue, zB an den bisherigen Schulversuchen orientierte, Schwerpunkte bilden und in ihre Schulbezeichnung aufnehmen können. Die dazu bisher bestehenden Schulversuche werden somit in das Regelschulwesen übergeführt.

#### **Das Wichtigste in Kürze:**

- Die BAK steht der Überführung dieser Schulversuche (E-Learning) grundsätzlich positiv gegenüber, verlangt jedoch eine Garantie seitens des Gesetzgebers, dass allen Schülerinnen eine qualitätsvolle technologische Infrastruktur gebührenfrei zur Verfügung gestellt wird.
- zu den Punkten 2,3 und 5 gibt es keinen Einwand
- Die semestrierte Oberstufe wird in der vorliegenden Form abgelehnt, weil diese keine Möglichkeit mehr zur Modularisierung vorsieht, weil eine Verschärfung der Aufstiegsberechtigung

gungen und der Prüfungsbedingungen angestrebt wird sowie nicht klar ersichtlich ist, ob es ein „opt out“- Option bei der Semestrierung gibt.

### **Zu den wesentlichen Bestimmungen des geplanten Entwurfs:**

#### **ad 1) Überführung von Schulversuchen in das Regelschulwesen (E-Learning)**

Um die Überführung des E-Learnings in das Regelschulwesen bestmöglich zu begleiten und zu unterstützen, braucht es flankierende Maßnahmen:

- Deutlich mehr Angebote der LehrerInnenfortbildung in den Bereichen E-Learning und E-Didaktik,
- mehr Unterstützungs- und Supportangebote in technischer und e-didaktischer Hinsicht für Schulen und
- die Bereitstellung einer ausreichenden Anzahl von kostenloser Hardware (Laptop/Tablets) für alle SchülerInnen.

#### **ad 2) Teilrechtsfähigkeit Erasmus+**

Hinsichtlich der Ausdehnung der Teilrechtsfähigkeit auf alle öffentlichen Schulen (also über die Bundesschulen hinausgehend) ist einerseits festzustellen, dass dieser Schritt tatsächlich gewisse bürokratische Hemmnisse im Kontext mit dem erneuerten Programm „Erasmus+“ abzubauen im Stande ist (Ermöglichung von Direktüberweisungen, raschere Mittelzuweisungen direkt an die betreffenden Schulstandorte). Andererseits wird auch die Gefahr gesehen, dass eine erweiterte Teilrechtsfähigkeit auch einer schleichenden Privatisierung des öffentlichen Schulwesens förderlich sein kann.

#### **ad 3) Weiterentwicklung der abschließenden Prüfungen**

Die BAK begrüßt die Einbeziehung der Leistung der letzten Schulstufe für die Gesamtbeurteilung zusammen mit der Reife-, Reife- und Diplomprüfung oder der Abschlussprüfung als ersten Schritt für eine weitergehende Reform der abschließenden Prüfungen. So ist es beispielsweise unerklärlich, warum die Lehrabschlussprüfung als einzige der Abschlussprüfungen nicht öffentlich zugänglich ist.

#### **ad 4) Semestrierte Oberstufe (Änderung der „Neuen Oberstufe“-NOST)**

In den Erläuterungen des Gesetzesvorhabens ist an mehreren Stellen von einer Evaluierungsstudie der bisherigen Erfahrungen mit der Neuen Oberstufe die Rede, welche die Grundlage für die vorgeschlagenen Änderungen bildet. Da diese Studie der BAK nicht vorliegt, ist es nicht möglich, die empirisch-qualitative Basis für die vorgeschlagenen Änderungen seriös einzuschätzen. Generell ist darauf hinzuweisen, dass das Projekt der „Neuen Oberstufe“ (bzw. jetzt „semestrierten Oberstufe“) bereits seit der ersten legislativen Verankerung 2012 mehrfach geändert/adaptiert und das Inkrafttreten mehrfach verschoben worden ist. Es ist zu befürchten, dass durch die nun geplanten weitreichenden Änderungen weitere (Planungs-)Unsicher-

heit bei den Schulen entsteht, die einer Verwirklichung des ursprünglichen Vorhabens letztendlich zuwiderläuft.

Der vorliegende Entwurf scheint unter der Prämisse zu stehen, dass die alte Oberstufe weiter bestehen bleibt und daneben die bisher „Neue Oberstufe“ als „semestrierte Oberstufe“ weitergeführt wird. Der vorliegende Entwurf würde aber dazu führen, dass durch die dabei getroffenen Regelungen die semestrierte Oberstufe nach und nach auslaufen würde. Denn es ist kein einziger Vorteil der neuen Oberstufe erhalten geblieben.

Seit nunmehr fast zwanzig Jahren bemühen sich engagierte AHS-Standorte bundesweit, eine Modularisierung der Oberstufe mit großem Erfolg zu versuchen. Es gelang ihnen, die Dropout-Quote drastisch zu senken, bei den Wahlpflichtmodulen stärker auf die Interessen der Jugendlichen einzugehen und die Jugendlichen besser auf den universitären Betrieb vorzubereiten. Alle diese positiven Ergebnisse finden sich in der vorliegenden Gesetzesvorlage nicht und stehen somit im Widerspruch zum Regierungsprogramm.

Im Regierungsprogramm heißt es noch auf Seite 298:

*„Schulische Profilierung und Individualisierung – eine weitere Modularisierung der Oberstufe prüfen und in Absprache mit Betroffenen und Interessenvertretungen pilotieren und ausbauen. Auf Basis der 2019 abgeschlossenen Evaluierung muss zeitnah entschieden werden, ob die NOST (Neue Oberstufe) in ihrem vorgeschlagenen System umgesetzt wird oder es zu einer Reform im Sinne einer echten Modularisierung kommt. Insbesondere ist den Ergebnissen einer Evaluierung der bestehenden „Nicht-genügend-Regelung“ Rechnung zu tragen.*

Außerdem haben beide Koalitionsparteien zu Beginn der Zusammenarbeit diese noch unter dem Schlagwort „Das Beste aus zwei Welten!“ subsummiert. Von diesem Vorhaben ist wenig geblieben.

#### **Konkret wird angemerkt:**

Vom Grundsatz „positive Beurteilungen bleiben erhalten“ als Leitidee der Modularisierung und Semestrierung wird im § 22a Abs 2 abgegangen. Nur wenn im Jahr vor der Wiederholung einer Schulstufe zumindest ein Befriedigend erzielt wurde, zählt die bessere Note. Aus einem Genügend kann aber ein Nicht genügend werden.

In § 23a wird zwar die Anzahl der Wiederholungen einer Semesterprüfung auf eine Wiederholung (= 2 Antritte) begrenzt, was von vielen NOST-Schulen gefordert wurde. Gleichzeitig wurde die Gesamtanzahl der möglichen Semesterprüfungen pro Prüfungstermin nicht reduziert. SchülerInnen können nach wie vor beliebig viele Prüfungen „probieren“. Diese Vorgangsweise ist weder im Interesse der Schulen noch der SchülerInnen und wird von der BAK daher abgelehnt. Auch die Gesamtzahl der möglichen Semesterprüfungen pro Prüfungstermin sollte im Einvernehmen mit der schulischen Praxis festgelegt werden.

In § 23a Abs 3 wird eine Beschränkung der möglichen Prüfungszeit auf „Spätestmöglich auf den Termin der Wiederholungsprüfungen im Herbst mit einer Reprobationsfrist von maximal

4 Wochen“ festgelegt. Dies führt einerseits zu einer Ungleichbehandlung von „Nicht genügend“ aus dem Wintersemester (ein Semester plus 4 Wochen Zeit für die Ablegung von Semesterprüfungen) im Gegensatz von 4 Wochen für „Nicht genügend“ aus dem Sommersemester. Dazu wird die damit einhergehende Schulstufengliederung, die dem Gedanken der Semestrierung völlig widerspricht, wieder eingeführt.

Die Feststellung der endgültigen Klassenwiederholung oder Aufstiegsberechtigung erst vier Wochen nach Schuljahresbeginn würde zu einem organisatorischen Chaos speziell für kleinere Schulen führen. Unter Umständen müssten neue Klassen eröffnet oder bereits eröffnete Klassen wieder zusammengelegt oder gar eingestellt werden. Das ist mit dem grundsätzlichen Gedanken der Schulautonomie und der aktuellen diesbezüglichen Ressourcenbewirtschaftung nicht darstellbar.

Die Aufstiegsberechtigung in § 25 stellt die größte Benachteiligung semestrierter Formen gegenüber der weiter geführten ganzjährigen Form dar. In der vorgeschlagenen Form gibt es für SchülerInnen gar keinen Grund mehr, sich zwei semestrierten Semesterbeurteilungen zu unterziehen, wenn sowohl in der ganzjährigen als auch in der semestrierten Form ein „Nicht genügend“ für die Verhinderung des Aufsteigens ausreichen kann. Ein Aufsteigen mit zwei „Nicht genügend“ in der semestrierten Form (§ 25 Abs 10 lit 2) stellt ja nur eine einmalige Ausnahme dar. Außerdem werden SchülerInnen in der Wiederholung der Schulstufe benachteiligt, da sie in beiden vorangegangenen Semestern des gleichen Gegenstandes zumindest „Befriedigen“ im gleichen Gegenstand beurteilt sein mussten.

§§ 26b und 26c schaffen in Verbindung mit § 23b eine Benachteiligung von RepetentInnen und somit eine verfassungswidrige Ungleichbehandlung. Selbstverständlich weisen RepetentInnen Begabungen in vielen Bereichen auf. Der Hinweis auf Begabungsförderung soll daher ersatzlos entfallen und die Kopplung des Überspringens eines Unterrichtsgegenstands an Semesterprüfungen nach § 23b muss in Konsequenz daher entfallen. Diese Kopplung widerspricht jedem Grundsatz der Modularisierung und dem Zusatz „Begabungsförderung“ an sich. Diese Kopplung wurde auch im Evaluierungsprozess von den NOST-Schulen vielfach kritisiert. Eine Verfassungswidrigkeit müsste gegebenenfalls ausjudiziert werden.

Die Einführung der „Ausgleichsprüfung“ stellt unter den Voraussetzungen des vorliegenden Entwurfs eine systemische Benachteiligung der semestrierten Oberstufe gegenüber der konventionellen Oberstufe dar. Die SchülerInnen, die vier Wochen nach Schuljahresbeginn zu einer Schulstufenviederholung verpflichtet wären, könnten diese durch ein „Ausgleichsprüfung“ bis 30. November umgehen, wenn sie in eine ganzjährige Oberstufe wechseln. Das führt zu einer Nivellierung nach unten und zu „Schultourismus“. Die aufnehmende Schule müsste ohne Kenntnis des tatsächlichen Leistungsstands des aufgenommenen Schülers eine Prüfung abnehmen. Eine ungerechtfertigt wohlwollende Beurteilung wäre möglich, wenn in der betreffenden Schulstufe geringe SchülerInnenzahlen vorliegen.

Die Ausgleichsprüfung schafft zudem grundsätzlich eine Einzementierung der beiden Schulsysteme (semestriert/konventionell) nebeneinander. Das ist grundsätzlich in Frage zu stellen bzw aus Sicht modularer Formen abzulehnen. Damit werden Schulen, die zu innovativen

Schulentwicklungsprozessen bereit waren, vor den Kopf gestoßen bzw. wird die grundsätzliche Bereitschaft dazu in Zukunft schwinden.

**Die BAK fordert daher, dass Schulstandorte weiterhin die Möglichkeit bekommen, die Modularisierung und ihre damit einhergehende Schulentwicklung fortsetzen zu können. Der vorliegende Gesetzesentwurf sollte daher in wesentlichen Punkten abgeändert werden.**

Die BAK ersucht um Berücksichtigung ihrer Anliegen und Anregungen.

